

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch  
Deckblatt Nr. 20**

**BEKANNTMACHUNG**



Der Gemeinderat Marklkofen hat in seiner Sitzung vom 10.09.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 20 zu ändern (Feststellungsbeschluss).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan "GEb Schloßstraße-Ahornweg" muss auch der Flächennutzungsplan angepasst werden. (Parallelverfahren)

Der Änderungs- bzw. Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr. 572 der Gemarkung Steinberg sowie die externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 673 der Gemarkung Steinberg (Betriebserweiterung Firma Schermer, Warth).

Mit Schreiben vom 15.10.2024 wurde die Genehmigung der Deckblatt-Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat mit Bescheid vom 30.10.2024, Aktenzeichen 40-610-11/2024.12, die Änderung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Das Deckblatt samt Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr, zusätzlich Montag 13:00 bis 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 16:30 Uhr) im Rathaus in Marklkofen, Bahnhofstr. 5, Zimmer 01 (1. Stock) auf. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.Marklkofen.de/Bauleitplanung](http://www.Marklkofen.de/Bauleitplanung) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 214 BauGB sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

An die Amtstafel  
angeheftet am: 06.11.2024  
abgenommen am: 19.12.2024



Rauscher, 1. Bürgermeister